

34 Seiten /

Landtag Brandenburg

1. Wahlperiode

Drucksache 1/278

20.06.1991

Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der F.D.P.
der Fraktion BÜNDNIS 90

**Vorschaltgesetz zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg
- Drucksache 1/248 -**

Berichterstatter: Abgeordneter Zarneckow (SPD)

Beschlußempfehlung:

Der Landtag Brandenburg beschließt das Vorschaltgesetz zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg in der Fassung der Beschlußempfehlung des Hauptausschusses

Datum des Originals: 20.06.1991/Ausgegeben: 24.06.1991

Inhaltsverzeichnis

Vorschaltgesetz zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg

- § 1 Rechtsform und Organe
- § 2 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
im Rundfunkrat und Verwaltungsrat

1. Der Rundfunkrat

- § 3 Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung
- § 4 Aufgaben des Rundfunkrates
- § 5 Ausschüsse des Rundfunkrates
- § 6 Sitzungen des Rundfunkrates
- § 7 Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrates

2. Der Verwaltungsrat

- § 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer,
Kostenerstattung
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 10 Verfahren des Verwaltungsrates
- § 11 Sitzungen des Verwaltungsrates

3. Der Intendant

- § 12 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß
- § 13 Aufgaben des Intendanten

4. Der Gründungsbeauftragte

- § 14 Berufung und Aufgaben

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf des Vorschaltgesetzes zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg
- Drucksache 1/248 -

Beschlußempfehlung des Hauptausschusses zum Entwurf des Vorschaltgesetzes zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg

§ 1
Rechtsform und Organe

(1) Das Rundfunkunternehmen "Rundfunk Brandenburg" (RBr) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung, deren Einzelheiten durch Gesetz festzulegen sind. Organe der Anstalt sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach §§ 3 Abs. 12 und 8 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Personalrats.

(3) Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 genannten Mitglieder des Rundfunkrates und der in § 8 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages oder kommunaler Vertretungskörperschaften nicht angehören. Mitglieder der Landesregierung oder einer Landesregierung, Beamtenebene der Bundesregierung

§ 1
Rechtsform und Organe
- unverändert -

oder einer Landesregierung, Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, Beamte, die nach Bundes oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, kommunale Wahlbeamte und Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des RBr dürfen dem Rundfunkrat und - mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder - dem Verwaltungsrat nicht angehören. Personen, die privaten Rundfunkveranstaltern, den Aufsichtsorganen eines privaten Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen, dürfen dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat nicht angehören; dasselbe gilt für Mitglieder von Aufsichtsorganen einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und für Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen. Abweichend von Satz 1 und 2 können nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden.

(4) Kein Mitglied des Rundfunkrates und kein(e) Stellvertreter(in), kein Mitglied des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens. Das vertragliche Beschäftigungsverhältnis der in § 8 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates bleibt hiervon

unberührt.

(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates müssen ihren Wohnsitz in Brandenburg haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat erlischt vorzeitig

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
- e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ des RBr,
- g) durch Eintritt eines der in § 1 Abs. 3 genannten Ausschlußgründe,
- h) für von den Fraktionen des Landtages entsandte Mitglieder mit der Beendigung der Legislaturperiode.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt das jeweilige Organ dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene

§ 2

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkbeirat und Verwaltungsrat
- unverändert -

Mitglied ist von diesem Organ und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des betreffenden Organ über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Abberufung eines ihrer vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder beim Rundfunkrat beantragen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrates stellt dem Betroffenen den Beschluß über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

1. Der Rundfunkrat

§ 3

Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus vierzehn Mitgliedern entsprechend Abs. 2, acht vom Landtag gewählten Mitgliedern gemäß Abs. 3 sowie den von den Fraktionen des Landtages gemäß Abs. 4 entsandten Mitgliedern.

(2) Vierzehn Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt:

1. ein Vertreter durch die evangelischen Kirchen in Brandenburg,
2. ein Vertreter durch die Katholische Kirche,

1. Der Rundfunkrat

§ 3

Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus neunzehn Mitgliedern entsprechend Abs. 2 sowie den von den Fraktionen des Landtages gemäß Abs. 3 entsandten Mitgliedern.

(2) Neunzehn Mitglieder werden von folgenden gesellschaftliche Gruppen und Institutionen entsandt:

1. ein Vertreter durch die evangelischen Kirchen in Brandenburg,
2. ein Vertreter durch die Katholische Kirche,

- | | |
|--|--|
| 3. ein Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl, | 3. ein Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl, |
| 4. ein Vertreter der <u>gewerblichen Kammern</u> , | 4. ein Vertreter der <u>Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg e.V.</u> |
| 5. ein Vertreter des Bauernverbandes <u>Land Brandenburg</u> , | 5. ein Vertreter des Bauernverbandes, |
| 6. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, | 6. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, |
| 7. ein Vertreter der Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände, | 7. ein Vertreter der Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände, |
| 8. ein Vertreter des Landesjugendringes, | 8. ein Vertreter des Landesjugendringes, |
| 9. eine Vertreterin der brandenburgischen Frauenverbände, | 9. eine Vertreterin der brandenburgischen Frauenverbände, |
| 10. ein Vertreter des Bundes der Steuerzahler, Landesverband Brandenburg, | 10. ein Vertreter des Bundes der Steuerzahler, Landesverband Brandenburg, |
| 11. ein Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen, | 11. ein Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen, |
| 12. ein Vertreter des Landessportbundes, | 12. ein Vertreter des Landessportbundes, |
| 13. ein Vertreter der Sorben, <u>Domowina</u> | 13. ein Vertreter der Sorben, |
| 14. ein Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt | 14. ein Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt, |
| <u>(3) Der Landtag wählt aus den Bereichen Kunst, Wissenschaft und soziale Arbeit acht weitere Mitglieder:</u> | 15. <u>ein Vertreter des Mieterbundes Land Brandenburg e.V.,</u> |

- | | |
|--|---|
| <p>1. <u>Film, audiovisuelle Medien,</u></p> <p>2. <u>Musik,</u></p> <p>3. <u>bildende Kunst,</u></p> <p>4. <u>darstellende Kunst, Theater,</u></p> <p>5. <u>Wissenschaft,</u></p> <p>6. <u>Familienarbeit,</u></p> <p>7. <u>ältere Menschen,</u></p> <p>8. <u>ausländische Mitbürger.</u></p> | <p>16. <u>ein Vertreter aus dem Bereich Film, audiovisuelle Medien,</u></p> <p>17. <u>ein Vertreter aus dem Bereich bildende Kunst, darstellende Kunst, Theater,</u></p> <p>18. <u>ein Vertreter aus dem Bereich Musik,</u></p> <p>19. <u>ein Vertreter aus dem Bereich Wissenschaft.</u></p> |
|--|---|

Die Verbände und Organisationen sollen Vorschläge machen. Kommt ein einvernehmlicher Wahlvorschlag der Fraktionen des Landtags nicht zustande, ist für die Verteilung das Stärkeverhältnis der Fraktionen maßgeblich.

(4) Je ein Mitglied wird auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode in den Rundfunkrat entsandt.

(5) Für jedes Mitglied ist zugleich ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen oder zu entsenden. Der/Die Stellvertreter(in) nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse teil.

(6) Der/Die amtierende Vorsitzende des Rundfunkrates stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der

Die Verbände und Organisationen sollen Vorschläge machen. Kommt ein einvernehmlicher Wahlvorschlag der Fraktionen des Landtags nicht zustande, ist für die Verteilung das Stärkeverhältnis der Fraktionen maßgeblich.

(3) Je ein Mitglied wird auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode in den Rundfunkrat entsandt.

(4) Der/Die amtierende Vorsitzende des Rundfunkrates stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der

Satzung bestimmt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats und ihrer Stellvertreter(innen) mit Ausnahme der nach Absatz 4 entsandten beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrates. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat ist einmal zulässig.

(8) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(9) Die nach Absatz 2 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind.

(10) Scheidet ein Mitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Rundfunkrat aus, so wird sein(e) ihr(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrates nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

(11) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(12) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrates können mit bera-

Satzung bestimmt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats und ihrer Stellvertreter(innen) mit Ausnahme der nach Absatz 4 entsandten beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrates. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat ist einmal zulässig.

(6) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(7) Die nach Absatz 2 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Rundfunkrat aus, so wird sein(e) ihr(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrates nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

(9) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(10) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrates können mit bera-

tender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen. Absätze 7, 10 und 11 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(13) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die erste Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, die darauffolgende Wahl für den Rest der Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrates.

(14) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(15) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

(16) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen

tender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen. Absätze 7, 10 und 11 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(11) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die erste Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, die darauffolgende Wahl für den Rest der Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrates.

(12) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(13) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

(14) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen

oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für Ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 4

Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat vertritt im RBr die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der RBr seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlaß von Satzungen des RBr,
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrates,
3. Wahl und Abberufung des Intendanten,
4. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrates,
5. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des RBr,

oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für Ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 4

Aufgaben des Rundfunkrates

- unverändert -

7. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans, des Jahresabschlusses des RBr und Genehmigung des Geschäftsberichts,
8. Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstockes für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
9. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des RBr,
10. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik,
11. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nrn. 1,6 bis 10 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 11 unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig; der Rundfunkrat beschließt auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrates.

(3) Der Rundfunkrat berät den Intendant in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(4) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze für die Tätigkeit des RBr. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programm-

grundsätze verstoßen haben; zugleich kann er den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(5) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 9 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des RBr sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Werte von mehr als 1 Millionen DM bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als 2 Millionen DM bei Programnteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge mit anderen Rundfunkveranstaltern von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

In den Fällen des Satzes 2 beschließt der Rundfunkrat auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrates.

(6) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den

Programmbereich.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

**§ 5
Ausschüsse des Rundfunkrates**

**§ 5
Ausschüsse des Rundfunkrates
- unverändert -**

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß und einen Haushalts- und Finanzausschuß; er kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Sie können vom Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

(3) Ein vom Personalrat entsandtes Mitglied des Personalrates kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen § 3 Abs. 7, 10 und 11 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrates im jeweiligen Aufgabenbereich vor.

(5) Die Ausschüsse erstatten dem Rundfunkrat jährlich schriftlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 6**Sitzungen des Rundfunkrates**

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates, von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates (§ 9 Abs. 5) oder auf Antrag des Intendanten statt. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Rundfunkrat tagt in öffentlicher Sitzung. Er kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen.

(3) Mindestens einmal jährlich nimmt der Rundfunkrat gemeinsam mit dem Intendanten auf einer öffentlichen Sitzung zu allen die Anstalt betreffenden Fragen Stellung.

(4) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(5) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 4 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der gemäß § 3 Abs. 4 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(6) Für Beschlüsse des Rundfunkrates ist die Zustimmung

§ 6**Sitzungen des Rundfunkrates**

- unverändert -

der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Programmrügen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen

- a) Beschlüsse über die Satzung und über deren Änderungen,
- b) die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrates,
- c) die Abberufung des Intendanten.

(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Absatz 5 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmgleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 7

**Teilnahme an Sitzungen des
Rundfunkrates**

(1) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrates teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates eine(n) Vertreter(in) zu entsenden. Er kann auf Antrag gehört werden.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

2. Der Verwaltungsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Rundfunkrat gewählt. Zwei Mitglieder des Personalrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen bis zu zwei Mitglieder dem europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Ver-

§ 7

**Teilnahme an Sitzungen des
Rundfunkrates**

- unverändert -

2. Der Verwaltungsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

- unverändert -

waltungsrates. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in). Die erste Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, die darauffolgende Wahl für den Rest der Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrates.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder und Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wacht über die Geschäftsführung des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des Rbr einsehen und prüfen, Anlagen besichti-

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

- unverändert -

gen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder, oder für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät den Intendanten außer in Programmangelegenheiten,
2. vertritt die Anstalt gegenüber dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
3. schließt den Dienstvertrag mit dem Intendant ab,
4. prüft den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung, der Aufgabenplanung der Anstalt und des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat zu,
5. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen zu Kooperationsverträgen von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt und die Personalwirtschaft des Rbr, die zwischen dem Rbr und anderen Rundfunkunternehmen abgeschlossen werden.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Ange-

stellten,

2. Abschluß von Tarifverträgen,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
6. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
7. Verfügung über Überschüsse,
8. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 100000,- DM im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
9. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
10. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 8 kann durch Satzungsbestimmung der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 100 000,- DM im

Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 300 000,- DM erfolgt die Unterrichtung vor Vertragsabschluß.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrates beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrates ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrates, dem mindestens drei seiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

§ 10

Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens jeden Monat einmal zusammen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, und wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Für Wahlen gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend. Gewählt, ist wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los.

§ 10

Verfahren des Verwaltungsrates

- unverändert -

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(2) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er ist auf seinen Wunsch zu hören.

(3) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrates oder sein/ihre Stellvertreter/in kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Der Intendant

§ 12

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß

(1) Der Intendant wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlußfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrates ein. Der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Vom Amt des Intendanten ist ausgeschlossen, wer

- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

- unverändert -

3. Der Intendant

§ 12

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß

- unverändert -

- Grundgesetzes hat,
- b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 - d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

§ 13

Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant leitet den RBr selbständig; er trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt. Er hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Rechte der anderen Organe sowie der Redakteurversammlung, der Redakteuvertretung und des Schlichtungsausschusses bleiben unberührt.

(2) Der Intendant vertritt den RBr gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse des Intendanten, seines Stellvertreters und der anderen leitenden Angestellten, deren Zahl sowie die Geschäftsverteilung bestimmt die Satzung des RBr, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.

4. Der Gründungsbeauftragte

§ 14

Berufung und Aufgaben

(1) Der Gründungsbeauftragte für den Rundfunk in Brandenburg wird vom Ministerpräsi-

§ 13

Aufgaben des Intendanten

- unverändert -

4. Der Gründungsbeauftragte

§ 14

Berufung und Aufgaben

- unverändert -

dentem berufen. Er bedarf der Bestätigung durch den Landtag.

(2) Der Gründungsbeauftragte nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Planung und Vorbereitung des Aufbaus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Brandenburg,
2. Innerhalb dieses Rahmens Vertretung der Interessen des Landes gegenüber anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere der Rundfunkeinrichtung gemäß Artikel 36 des Einigungsvertrages,
3. Beratung des Landtags und der Landesregierung bei der Rundfunkneuordnung.

(3) Der Gründungsbeauftragte ist befugt, innerhalb des Aufgabenrahmens nach Absatz 2 Verträge abzuschließen und sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Rundfunkversorgung des Landes ab 01.01.1992 sicherzustellen. Soweit sich daraus rechtliche Verpflichtungen für die künftige Landesrundfunkanstalt ergeben, sollen diese, soweit möglich, unter den Vorbehalt der späteren Genehmigung durch die Organe der Anstalt gestellt werden. Soweit ein solcher Vorbehalt nicht möglich ist, bedarf der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten von mehr als 50000 DM zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags. Arbeitsverträge sind bis zum 31.12.1991 zu befristet, soweit nicht der Hauptausschuß des Landtags Ausnah-

men zuläßt.

(4) Nach Konstituierung des Rundfunkrates nimmt der Gründungsbeauftragte die Funktion des Intendanten nach diesem Gesetz wahr.

(5) Die Tätigkeit des Gründungsbeauftragten endet mit dem Amtsantritt des Intendanten.

Bericht:**A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, der F.D.P. und des BÜNDNIS 90 zum Vorschaltgesetz zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg - Drucksache 1/248 - wurde vom Landtag in seiner 19. Sitzung am 12. Juni 1991 nach 1. Lesung an den Hauptausschuß zur Behandlung überwiesen.

Der Hauptausschuß behandelte ihn in seiner 15. Sitzung am 20. Juni 1991 abschließend. Ihm lagen von den Koalitionsfraktionen SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90 sowie von der Fraktion der CDU Änderungsanträge (Anlagen 1 und 2) vor.

B Bericht

Bei den Mitgliedern des Hauptausschusses bestand Einvernehmen zum Anliegen des Gesetzentwurfes, im Land Brandenburg eine gesetzliche Regelung zu schaffen, daß ab 1. Januar 1992 öffentlich-rechtlicher Rundfunk veranstaltet und verbreitet werden kann.

Unterschiedlich waren die Positionen der Fraktionen bereits in der 1. Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag bezogen worden zur Frage: Landesrundfunkanstalt Brandenburg oder Mehrländeranstalt. Während die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der PDS-LL sich für eine Landesrundfunkanstalt aussprachen und gegebenenfalls auch in unterschiedlicher Breite bereit sind, eine Mehrländeranstalt zu tragen, so wird die Mehrländeranstalt von der Fraktion der CDU favorisiert.

Änderungen im Gesetzentwurf erfolgten im § 3.

- Die Streichung des 1. Satzes des Abs. 3 der Drucksache 1/248 sowie die Veränderung der Unterpunkte dazu basiert auf einem Antrag der Koalitionsfraktionen. Man will auch diesen Interessengruppen das Recht der eigenständigen Entscheidung zur Entsendung eines Vertreters zugestehen. Ältere Menschen und ausländische Mitbürger sieht man ausreichend in Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt berücksichtigt.
- Die Änderung des Punktes 4 im Absatz 2 entspricht dem gemeinsamen Anliegen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU, maßgebliche gesellschaftliche Kräfte in einem angemessenen Beteiligungsverhältnis in den Rundfunkrat zu entsenden.
- Dem entspricht auch die Ergänzung, einen Vertreter des Mieterbundes aufzunehmen. Sie wurde mündlich von der Fraktion der PDS-LL beantragt.

Zu Lage 1:

Änderungsantrag

19.06.1991

SPD/F.D.P./Bündnis 90

Zum Vorschaltgesetz zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg

Zusammensetzung des Rundfunkrates

§ 3, Abs. 2, Punkt 4

Anstelle des Vertreters der gewerblichen Kammern Entsendung eines Vertreters der Spitzenvereinigung der Arbeitgeberverbände.

Neue Formulierung

4. ein Vertreter der Spitzenvereinigung der Arbeitgeberverbände.

Begründung

Dem Rundfunkrat müssen die maßgeblichen, das gesellschaftliche Leben insgesamt bestimmenden Gruppen angehören.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg gehören zu den wesentlichen gesellschaftsrelevanten Gruppen weil, sie als Spitzenorganisation die Wirtschaftsverbände und die Arbeitgeber aller Wirtschaftszweige in Brandenburg vertritt. So werden die Arbeitgeber z.B. der Industrie, Dienstleistungsbranchen, Banken und Versicherungen durch diese Spitzenvereinigung ebenso vertreten wie die Arbeitgeber des Handwerks.

Die gesellschaftliche Relevanz der UVB ergibt sich gerade aus dem von der Verfassung in Art. 9 Abs. 3 GG den Koalitionen und damit auch den Arbeitgeberverbänden übertragenen "gesellschaftspolitischen Mandat" zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (BVerfGE 38, S. 281 ff., 303).

§ 3 Abs. 2 Punkt 5

Der Vertreter des Bauernverbandes.

Neue Formulierungt

§ 3, Abs. 2 Punkt 13.

Streichung des Wortes Domowina

Neue Formulierung

13. ein Vertreter der Sorben

Begründung: Entscheidungsrecht, aus welchen gesellschaftlich relevanten Bereich ein Vertreter entsandt wird, muß den Sorben vorbehalten bleiben.

§ 3, Abs. 3

"Der Landtag wählt aus den Bereichen Kunst, Wissenschaft und soziale Arbeit acht weitere Mitglieder"

Dieser Satz ist zu streichen, da auch diesen Interessengruppen das Recht der eigenständigen Entscheidung zur Entsendung eines Vertreter zugestanden werden muß.

Ebenso wird vorgeschlagen, die Anzahl der Vertreter aus diesen Bereichen zu reduzieren, um unnötige Kosten und die doppelte Wahrnehmung von Interessen zu vermeiden. Daraus ergibt sich, § 3, Abs. 2 mit Punkt 15 fortzuführen.

Neue Formulierung

§ 3, Abs. 2

15. ein Vertreter aus dem Bereich Film, audiovisuelle Medien

16. ein Vertreter aus dem Bereich bildende Kunst, darstellende Kunst, Theater

17. ein Vertreter aus dem Bereich Musik

18. ein Vertreter aus dem Bereich Wissenschaft

Damit wird aus dem nachfolgenden Abs. 4, Abs. 3 etc.

§ 3, Abs. 2, Punkt 5

Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.

Damit wird aus nachfolgendem Absatz 6 Absatz 5 etc.

Der § 3 endet damzufolge mit Abs. 14.

Die Zahl der dem Rundfunkrat angehörenden Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen und Bereichen reduziert sich somit auf 18.

Neue Formulierung

§ 3, Abs. 1

Der Rundfunkrat besteht aus 18 Mitgliedern entsprechend Abs. 2 sowie den von den Fraktionen des Landtages gemäß Abs. 3 entsandten Mitgliedern.

- Die Streichung des Absatzes 5 aus der Drucksache 1/248 entstand unter dem Gesichtspunkt, daß diese Frage mit der Satzung bzw. dem Statut geregelt werden kann (Antrag der Koalitionsfraktionen).

Die Gesamtabstimmung zur Beschlußempfehlung erfolgte mit 9 Stimmen dafür (SPD, PDS-LL, F.D.P., BÜNDNIS 90) und 4 Gegenstimmen (CDU).

Unterschiedliche Auffassungen bestanden über den Zeitpunkt der 2. Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag zwischen einem größeren Teil der Ausschußmitglieder und dem Chef der Staatskanzlei. Während sich die Staatskanzlei dafür aussprach, erst die Entscheidung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu einer Mehrländeranstalt abzuwarten, um damit eventuelle Änderungen des Vorschaltgesetzes zu vermeiden, sprachen sich Abgeordnete der Fraktionen der SPD und der PDS-LL für eine schnelle 2. Lesung aus. Seitens der Fraktion der CDU tendierte man stärker zur Richtung der Staatskanzlei.

Wolfgang Birthler
Vorsitzender des
Hauptausschusses

Reinhart Zarneckow
Berichterstatter



CDU-Fraktion im Landtag von Brandenburg

An den
Hauptausschuß

Änderungsantrag zum Vorschaltgesetz zur Neuordnung des
Rundfunks in Brandenburg (Drucksache 1/248)

Im § 3 Abs. 2 ist in der Zusammensetzung des Rundfunkrates die gleichgewichtige Berücksichtigung der Sozialpartner im öffentlichen Leben zu beachten. Beide Sozialpartner, Gewerkschaften und Arbeitgeber sind konstitutives Element des gesellschaftlichen Lebens.

Die Verfasser des Gesetzentwurfes bekennen sich zu einer binnenpluralistischen Struktur der Rundfunkorganisation, wie sie sich bei sämtlichen anderen Rundfunkanstalten und beim ZDF bewährt hat.

Entscheidet man sich für dieses Strukturprinzip zur Durchsetzung und Sicherung der Rundfunkfreiheit und sieht man vor, daß der Einfluß der gesellschaftlich relevanten Kräfte intern durch Gremien vermittelt wird, bedarf es, wie es das Bundesverfassungsgericht wiederholt ausdrücklich feststellte, "namentlich einer sachgerechten, der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragenden Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte" (BVerfGE 57, S. 295 ff., 325; 60, S. 53 ff., 64 ff.), die zu einem angemessenen Beteiligungsverhältnis führen muß.

In § 3 Abs. 2 unter 4. ist deshalb der Vertreter der gewerblichen Kammern zu ersetzen durch einen Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin - Brandenburg e. V.

1. Es müssen deshalb gerade die maßgeblichen, das gesellschaftliche Leben insgesamt bestimmenden Gruppen sein, die zur Entsendung ihrer Mitglieder in den Rundfunkrat berechtigt sind. Denn nur so ist hinreichend sichergestellt, daß sich das verfassungsrechtlich gebotene Abbild des gesellschaftlichen Spektrums tatsächlich zumindest annähernd auch im Rundfunk widerspiegelt. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Rundfunkrates, die notwendigerweise eine zahlenmäßige Begrenzung seiner Mitglieder voraussetzt, müssen somit diejenigen gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte vorrangig berücksichtigt werden, die die in der Programmgestaltung darzustellende Meinungsvielfalt offenkundig wiedergeben. Dazu zählen solche Vereinigungen, die aufgrund ihres besonderen gesellschaftlichen Status hierzu einen besonders effektiven Beitrag leisten können. Welchen Gruppen dieser besondere Status zukommt, muß in erster Linie dem grundrechtlichen Wertesystem, den Ordnungsprinzipien und sonstigen Normen entnommen werden, die als für die Gesellschaft wesentlich in der Verfassung fixiert wurden. Vor dem Hintergrund des Pluralismusgebotes im Rundfunk ist dabei zunächst das für die freie pluralistische Gesellschaftsordnung charakteristische, in Art. 9 Abs. 1 GG verankerte Verfassungsprinzip der freien Verbandsbildung (BVerfGE 38, S. 281 ff., 302) richtungsweisend.

Im Hinblick auf das Verfassungsgebot eines von staatlichem Einfluß freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses im Rundfunk können grundsätzlich nur solche Gruppen als gesellschaftlich relevant angesehen werden, die das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung verkörpern und als über Art. 9 GG legitimierte staatsfreie Institutionen den freien allgemeinen Meinungsmarkt beeinflussen. Insoweit muß auch die Art der Organisation als ein Kriterium des rundfunkrechtlichen Begriffes der "gesellschaftlichen Relevanz" angesehen werden.

2. Die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg erfüllt diese Kriterien und gehört darüberhinaus zu den wesentlichen gesellschaftsrelevanten Gruppen, weil sie als Spitzenorganisation die Wirtschaftsverbände und die Arbeitgeber aller Wirtschaftszweige in Brandenburg vertritt. So werden die Arbeitgeber z. B. der Industrie, Dienstleistungsbranchen, Banken und Versicherungen durch diese Spitzenvereinigung ebenso vertreten wie die Arbeitgeber des Handwerkes.

Die offensichtliche gesellschaftliche Relevanz der UVB ergibt sich gerade aus dem von der Verfassung in Art. 9 Abs. 3 GG den Koalitionen und damit auch den Arbeitgeberverbänden übertragenen "gesellschaftspolitischen Mandat" zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (BVerfGE 38, S. 281 ff., 303).

Damit obliegt der UVB nach dieser verfassungsrechtlichen Leitentscheidung eine von der Grundrechtsordnung selbst als wesentlich angesehene öffentliche Aufgabe, ohne selbst öffentlich-rechtlich organisiert zu sein. Unter dem Schutz der Grundrechte erfüllt die UVB im Verein mit ihren Sozialpartnern die ihnen zum Wohle der Allgemeinheit übertragene Aufgabe, die gegensätzlichen Interessen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft zu definieren, zur Geltung zu bringen und auf diese Weise zum privatautONOMEN kontradiktorischen Interessenausgleich zu gelangen und somit das Arbeitsleben zu ordnen und zu befrieden (BVerfGE 18, S. 18 ff., 27).

In Brandenburg sind rund 1,3 Mio. Personen versicherungspflichtig beschäftigt. Für den weitaus größten Teil von ihnen regeln die von der UVB repräsentierten Arbeitgeber gemeinsam mit den Gewerkschaften die Arbeits- und damit die Lebensbedingungen. Für sämtliche Beschäftigte wirkt die UVB - gemeinsam mit den Gewerkschaften - in den Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherung und gestaltet mit dem Satzungsrecht die Rahmenbedingungen, die der Gesetzgeber bewußt dem Gestaltungsrecht der Selbstverwaltung überlassen hat.

Daß die in der objektiven Werteordnung verfassungsrechtlich fixierte Funktionsentfaltung der Arbeitgeberorganisationen als tragendes Element des Gesellschaftssystems verstanden wird, zeigt sich daneben auch in zahlreichen Gesetzen, in denen der UVB Mitwirkungsrechte im öffentlichen Leben ausdrücklich rechtlich gesichert werden.

3. Die Nichtbeachtung der UVB im Gesetzesentwurf kann in keiner Weise damit gerechtfertigt werden, daß die Kammern Vertreter der Unternehmerschaft in den Rundfunkrat entsenden können sollen. Es wird übersehen, daß den öffentlich-rechtlich organisierten Kammern gerade nicht das in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Mandat zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen übertragen worden ist.

Die Verfasser des Entwurfs verkennen, daß im Rahmen der Vertretung unternehmerischer Interessen den zwangsmittelschaftlich organisierten Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts in erster Linie Ordnungsfunktionen zur Unterstützung der Behörden zukommen. Zu den Aufgaben der Kammern gehört es jedoch insbesondere nicht, die Interessen ihrer Mitglieder als Arbeitgeber wahrzunehmen (BVerfGE 4, S. 96 ff., 106 f.; 18, S. 18 ff., 28). Dieser besondere eigenständige institutionelle und funktionale über Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Aufgabenbereich der freigebildeten Arbeitgeberverbände wird durch die Kammern überhaupt nicht abgedeckt. Die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen durch sie ist ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen.

-

Eine sachgerechte Berücksichtigung der Kriterien für den Binnenpluralismus verlangt deshalb eine gleichgewichtige Vertretung der Sozialpartner im Rundfunkrat. Da der Entwurf den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen ein Entsendungsrecht zubilligt, muß die UVB auch berechtigt sein, wenigstens einen Vertreter der Arbeitgeber in den Rundfunkrat zu delegieren.

In diesem Zusammenhang muß wohl nicht ausdrücklich daran erinnert werden, daß gerade in Brandenburg, wie auch in den übrigen neuen Bundesländern, die soziale Partnerschaft eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Bestand und die Entwicklung des Gemeinwesens ist.